

Gebührensatzung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Gotha - Hortgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der ThürKO vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49,58), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortKBVO) vom 12.03.2013 hat der Stadtrat in der Sitzung am 16.04.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im Folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft der Stadt Gotha.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Gotha erhebt für die Inanspruchnahme der Schulhorte Kostenbeteiligungen an den Betriebskosten im Sinne des § 5 ThürHortKBVO und nach Maßgabe dieser Satzung.

Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, ist im Voraus eine Betriebskostenbeteiligung nach § 7 Abs. 9 zu leisten.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Betriebskostenbeteiligung sind:

- (a) die Eltern des Kindes als Gesamtschuldner, wobei Personen, denen die Erziehung des Hortkindes durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, den Eltern insoweit gleichstehen, gemäß § 1 Abs. 3 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz;
- (b) leben die Eltern getrennt, das Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.
- (c) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, so gelten (a) und (b) entsprechend;
- (d) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Grundschulhort angemeldet haben und eine Erklärung zur Übernahme der Gebühren gegenüber der Stadtverwaltung Gotha abgegeben haben.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Kostenbeteiligung erfolgt sozial gestaffelt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht sowie nach der Dauer des Besuchs des Grundschulhortes.

(2) Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten:

1. Ehepaare,
2. Alleinerziehende oder
3. Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Ein zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern lebendes Kind, wird als Kind in beiden Haushalten berücksichtigt,
4. als Familie gilt auch die Pflegefamilie.

§ 5

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit der Abmeldung. Die Anmeldung zum Schulhort erfolgt in der Regel schuljahresweise.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
- (2) Für den Kalendermonat Juli eines jeweiligen Schuljahrs wird keine Betriebskostenbeteiligung erhoben.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig.
- (4) Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen oder abgemeldet, ist die Gebühr für den gesamten Monat zu entrichten. § 8 der Satzung bleibt unberührt.

§ 7

Berechnung und Festsetzung der Gebühren

- (1) Zum berücksichtigenden Einkommen der Familie zählt:
 1. das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, für das die Betriebskosten gezahlt wird oder
 2. das Einkommen des getrennt lebenden Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- und Lebenspartner sowie das Einkommen des Kindes.
 3. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern gilt Nr. 1.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Liegen Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal und nach Maßgabe des Absatzes 3 abzusetzen:
 1. die zu entrichtende Einkommensteuer,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind
 4. sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.
- (3) Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den

einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:

1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften	34 vom Hundert,
2. bei Beamtenbezügen	24 vom Hundert,
3. bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften	50 vom Hundert,
4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften	16 vom Hundert,
5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkünften	5 vom Hundert.

Liegen beim Schuldner der Betriebskostenbeteiligung neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert abgezogen. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.

- (4) Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Absatz 2 Satz 1 oder 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbseinkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.
- (5) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach den Absätzen 2 bis 4 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung der Betriebskostenbeteiligung der letzte Einkommensteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen. Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird die Betriebskostenbeteiligung endgültig festgesetzt.
- (6) Das nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende und nach den Absätzen 2 bis 5 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 220 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei Änderungen in der Anzahl der Kinder wird die Betriebskostenbeteiligung ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt. Eine Änderung der Anzahl der Kinder ist dem zuständigen Schulträger unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Abweichend von Absatz 5 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Betriebskostenbeteiligung wird zunächst vorläufig festgesetzt; ihre endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind dem zuständigen Schulträger unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Höhe der monatlichen Kostenbeteiligung nach § 2 beträgt für jedes Kind bei einer Betreu-

ungszeit im Grundschulhort von **mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt** und einem nach Absatz 1-7 ermittelten monatlichen Einkommen.

1. bis 1.060 €	0,00 €
2. über 1.060 € bis 1.500 €	12,00 €
3. über 1.500 € bis 2.500 €	24,00 €
4. über 2.500 €	30,00 €

Die Höhe der monatlichen Kostenbeteiligung nach § 2 beträgt für jedes Kind bei einer Betreuungszeit im Grundschulhort von **weniger als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt** und einem nach Absatz 1-7 ermittelten monatlichen Einkommen.

1. bis 1.060 €	0,00 €
2. über 1.060 € bis 1.500 €	7,20 €
3. über 1.500 € bis 2.500 €	14,40 €
4. über 2.500 €	18,00 €

Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, unberücksichtigt. Für die Zuordnung zu den jeweiligen Einkommensgruppen sind die nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigenden Einkommen maßgebend. Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Eltern, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt die Zuordnung zu der Einkommensgruppe nach Satz 1 Nr. 4 bzw. Satz 2 Nr. 4.

(9) Die Höhe der Kostenbeteiligung beträgt bei tageweise Betreuung 3,00 € pro Tag.

- (10) Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen
- a. zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - c. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - d. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen von der Betriebskostenbeteiligung befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Schuldner dem Schulträger unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Betriebskostenbeteiligung wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen. Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Betriebskostenbeteiligung erhoben. Satz 4 gilt für Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde.

- (11) Die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach dem Absatz 8 ermäßigt sich auf Antrag für jedes den Schulhort besuchende Kind einer Familie um 25 vom Hundert je weiterem Kind der Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl der Kinder und ihr gleichzeitiger Besuch

der Einrichtungen nach Satz 1 sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder gilt § 7 Abs. 6 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 8 Ermäßigung bei Schulanfängern

Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach § 7 Abs. 8 zu berechnende Höhe der monatlichen Betriebskostenbeteiligung um die Hälfte; bei weniger als 5 Schultagen entfällt die monatliche Betriebskostenbeteiligung.

§ 9 Gebührenfestsetzung, Auskunftspflichten

(1) Die Stadtverwaltung Gotha erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt im Regelfall für ein Schuljahr.

(2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse oder Kontoauszüge) zu belegen.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die Kindergeldberechtigung besteht, bzw. Änderungen im Einkommen sind bei der Stadtverwaltung Gotha unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Monat bei der Berechnung der Gebühren berücksichtigt, in dem die Änderung eingetreten ist.

(4) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages sowie für die Erhebung der Gebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten

b) Gebühr: Berechnungsgrundlage

Die Löschung der Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller und die vollständige Begleichung der Gebühren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 01.08.2013 in Kraft (Ausfertigungsdatum 21.05.2013; Fundstelle RHK: 05/13).

Gleichzeitig trat die Hortgebührensatzung vom 27. 09. 2004 außer Kraft.